

Die Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster sei wie folgt zu ändern:

#### **Art. 16 Finanzgeschäfte**

Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

(...)

i. Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens ab einem Wert von Fr. 1.0 Mio.

#### **Art. 4 Organe**

<sup>1</sup>Die Gemeinde hat folgende Organe:

[...]

##### **h. Baukommission**

#### **Art. 5 Amtsdauer**

<sup>1</sup>Die Amtsdauer des Gemeinderates, der Bürgerrechtskommission, der Controllingkommission, der Bildungskommission, **der Baukommission** und des Urnenbüros beträgt vier Jahre.

[...]

#### **Art. 6 Unvereinbarkeit von Funktionen**

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

[...]

**Baukommission**

**Gemeinderat**

**Gemeindeschreiber**

**Anstellung bei der Gemeinde**

**Mitglied der Controlling- /  
Bildungskommission**

#### **Art. 14 Wahlen**

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung wählt:

[...]

**f. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Baukommission.**

#### **Art. 30a Baukommission**

<sup>1</sup>Die Baukommission besteht aus einem Präsidenten und weiteren 4 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Baukommission begleitet und berät den Gemeinderat in sämtlichen Belangen des Raumplanungs- und Baurechts, insbesondere:

- a. Prüfung und Begleitung des räumlichen Entwicklungskonzeptes,
- b. Prüfung des Planungsberichts nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV),
- c. Prüfung und Begleitung von sämtlichen Teil- oder Gesamtrevisionen der Ortsplanung sowie dazugehöriger Bericht mit Antrag in der Botschaft,
- d. Prüfung von Änderungen / Neuen Erschliessungsrichtplänen und sämtliche Sondernutzungsplänen,
- e. Begleitung aller Baubewilligungsverfahren und Verhandlungen zur Einsprache – Bereinigung im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen und Baubewilligungsverfahren,
- f. Prüfung sämtlicher Verordnungen des Gemeinderates im Bereich des Baurechts,

g. Beurteilung von Bauvorhaben in der Ortskernzone.

<sup>3</sup>Die Baukommission ist jederzeit befugt, Fachexperten und Fachexpertinnen beratend beizuziehen, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist. Bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 10'000.00 pro Jahr kann die Baukommission freibestimmbar externe Fachexperten beiziehen. Weitergehende Ausgaben kann die Baukommission selbständig mit entsprechender Botschaft bei der Gemeindeversammlung beantragen.

<sup>4</sup>Näheres wird in einem Reglement geregelt.

### **Art. 39 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Nach Annahme der Änderungen von Art. 4, 5 ,6, 14, und 30a der Gemeindeordnung, hat der Gemeinderat 12 Monate Zeit, um das Reglement der Baukommission nach Art. 30a Abs. 4 der Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>2</sup>Die Baukommission ist innert 6 Monaten nach der Annahme des Reglements gemäss Art. 30a Abs. 4 der Gemeindeordnung durch die Gemeindeversammlung zu wählen.